

(11) die Angestellten des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen.

§ 8

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Stadt Erding, sein Stellvertreter ist der jeweilige Landrat des Landkreises Erding.

(2) Sie lösen sich nach jeweils drei Jahren, erstmals am 2. Mai 1993 als Verbandsvorsitzender und als dessen Stellvertreter gegenseitig ab.

(3) Weiterer Stellvertreter ist der jeweilige Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden im Amt.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

Die Aufgaben des Verbandes, mit Ausnahme der in § 7 bezeichneten Angelegenheiten, werden vom Verbandsvorsitzenden in eigener Zuständigkeit wahrgenommen.

Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des jeweiligen Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 10

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die für die Gemeinden und ihre wirtschaftlichen Unternehmen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Werkausschusses, der Vorsitzende die der Werkleitung wahr.

§ 11

Verbandsumlage, Reingewinn, Haftung

(1) Die Verbandsmitglieder leisten zu dem Zweckverband Verbandsumlagen, soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, nach folgendem Berechnungsschlüssel:

Landkreis Erding	50 von Hundert
Stadt Erding	50 von Hundert.

(2) Umlagen sind jährlich zu Beginn des Rechnungsjahres an den Zweckverband zu zahlen.

(3) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Der etwaige verteilungsfähige Gewinn

des Zweckverbandes wird, wenn er weder einer Sicherheitsrücklage noch einer sonstigen Rücklage zugeführt oder auf das Folgejahr vorgetragen wird, unmittelbar an die Verbandsmitglieder nach folgendem Verteilungsschlüssel abgeführt:

Landkreis Erding	50 von Hundert
Stadt Erding	50 von Hundert.

(4) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet in erster Linie der Zweckverband unbeschränkt; in zweiter Linie haften die Verbandsmitglieder dem Zweckverband nach dem für die Verteilung der Umlagen bzw. des Reingewinns festgelegten Verteilungsschlüssel.

§ 12

Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluß ist nach Prüfung und Feststellung durch die Verbandsmitglieder dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zur überörtlichen Prüfung vorzulegen.

IV. Schlußvorschriften

§ 13

Geltung des KommZG

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (BayRS 2020-6-1-I), soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 14

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Verbandsmitglieder veröffentlicht.

(2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekanntgemacht. Zusätzlich werden sie in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder veröffentlicht.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die Regierung von Oberbayern in deren Amtsblatt in Kraft.

(2) Sie kann nur mit Zustimmung der Verbandsmitglieder geändert werden.